

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 333.

## Landtags-Wahlgesetz

vom 17. Januar 1871.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

haben über die zukünftige Zusammensetzung des Landtags und die Wahlen der Abgeordneten mit Zustimmung des Landtags folgendes gesetzlich zu verordnen beschloffen:

### §. 1.

Der Landtag des Fürstenthums Reuß J. L. besteht aus

- a. dem Fürstlichen Besitzer des Reuß-Köstritzer Paragiums,
- b. drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten und
- c. zwölf Abgeordneten der übrigen Wähler.

### §. 2.

Wähler bei den allgemeinen Wahlen (§. 1. c.) ist jeder Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, das Gemeinde-Wahlrecht in einer Gemeinde des Fürstenthums besitzt, Klassen- oder klassifizierte Einkommensteuer, letztere bis zur 3. Stufe einschließlicly, trägt und an Tragung der Gemeindefasten Theil nimmt.

### §. 3.

Wähler bei den Wahlen der Höchstbesteuerten (§. 1. b.) ist jeder Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, das Gemeinde-Wahlrecht in einer Gemeinde des Fürstenthums besitzt, zur klassifizierten Einkommensteuer von der 4. Stufe an aufwärts herangezogen ist und an Tragung der Gemeindefasten Theil nimmt.